

Erläuterungsbericht

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

GVS Deutenheim und GVS Krafting – Mimmelheim

Planänderung vom 07.03.2014

Aufgestellt:

München, 07.03.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb.....	8
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	11
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	11
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	11
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	11
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	12
4.1.4.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	12
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes.	13
4.1.6.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	13
4.1.7.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	14
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	15
4.3.	Wasserwirtschaft.....	16

Anlage 1: Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S4E und G4E)

Anlage 2: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich- und Ersatz (Zusammenfassung) - Gesamtübersicht (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Deutenheim und der GVS Krafting – Mimmelheim sowie die zusätzliche Herstellung eines Privatweges des Bundes und Einrichtungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185).

Die durchzuführende Planänderung betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 6), 4T (Blatt 20), 6T (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7T (Blatt 6), 8T (Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) und 12.1T (Schutzmaßnahme S 4 und Gestaltungsmaßnahme G 4).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt 6a), 4E (Blatt 20a und b), 6E (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7E (Blatt 6a) und 8E (Auszug aus den Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der GVS Deutenheim und der GVS Krafting – Mimmelheim sowie die zusätzliche Herstellung eines Privatweges des Bundes und Einrichtungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) wird im Bereich der Planfeststellungsgrenze auf einer Länge von ca. 150 m verringert. Hierzu ist es erforderlich, den Umbau der GVS um 24 m in Richtung Deutenheim zu verlängern, um die festgelegte Höhe im Bereich ihrer Einmündung in die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) beibehalten zu können. Die Höhenlage der GVS Krafting – Mimmelheim kann nicht reduziert werden, da ihre Höhe in dem Bereich des Anschlusses der GVS Deutenheim durch die Höhenlage des Überführungsbauwerkes K 44/1 vorgegeben ist.

Die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) wird südöstlich des Überführungsbauwerkes K 44/1 (BWV-Nr. 178a) auf einer Länge von ca. 220 m nach Norden verschoben. Ihre Höhe wird in dem verlegten Bereich geringfügig angepasst.

Die planfestgestellte Zufahrt (BWV-Nr. 181a) zur GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) wird zu einem Privatweg des Bundes mit einer Fahrbahnbreite von 3 m auf einer Länge von 600 m ausgebaut. Der Privatweg des Bundes schließt bei Bau-km 44+000 an einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) an. Der planfestgestellte öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) wird geringfügig nach Norden verschoben und verbindet den öffentlichen Feld- und Waldweg der Flurnummer 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 172) mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171). Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171) wird bei Bau-km 43+990 an den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) angeschlossen.

Zur schadlosen Ableitung des nördlich der Autobahn in bestehenden Drainageleitungen gefassten Oberflächenwassers werden von Bau-km 44+010 bis Bau-km 44+550 (BWV-Nr. 173b) und von Bau-km 44+605 bis 44+898 (BWV-Nr. 178c) zwei Sammelleitungen hergestellt.

An die westliche Sammelleitung (BWV-Nr. 173b) werden bestehende Entwässerungsleitungen (BWV-Nr. 176a) angeschlossen. Die westliche Sammelleitung (BWV-Nr. 173b) und die als Wartungsweg angelegte Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) leiten das gefasste Wasser in den die Autobahn unterirdisch querenden Durchlass (BWV-Nr. 176). Dieser Durchlass führt das Wasser in südlich des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) vorgesehene Geländemulden, die mit einem Überlaufschacht an die bestehende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176e) angeschlossen sind und in das in der Geländemulde südwestlich des Anschlusses des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) an die GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) gelegene private Wasserbecken einleitet. In diese Geländemulde mit Wasserbecken wird auch das zwischen A 94, GVS Krafting – Mimmelheim, GVS Deutenheim und Privatweg des Bundes (BWV-Nr. 181a) anfallende Oberflächenwasser mit einem Durchlass (BWV-Nr. 176c) unter dem Privatweg des Bundes (BWV-Nr. 181a) eingeleitet. In dem privaten Wasserbecken aufgestautes Wasser wird über einen Durchlass (BWV-Nr. 176d) unter der GVS Deutenheim und eine anschließende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) dem Kagnbach zugeführt. Um einen möglichen Aufstau dieses Wassers an der GVS Deutenheim ausschließen zu können, ist unter der GVS Deutenheim ein weiterer Durchlass (BWV-Nr. 176b) vorgesehen.

Die östliche Sammelleitung (BWV-Nr. 178c) leitet das aus den nördlichen Geländeflächen mittels bestehenden Drainagen gefasste Oberflächenwasser unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) hindurch, in den die Autobahn unterirdisch querenden Durchlass (BWV-Nr. 184). Das Wasser fließt nach dem Durchlass in die anschließende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 184b), welche die GVS Krafting – Mim-

melheim quert und im weiteren Verlauf an die beschriebene, von Westen kommende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) anschließt und in den Kagnbach einleitet. Um einen möglichen Aufstau des zwischen A 94 und GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) anfallenden Wassers durch den Straßendamm der GVS Krafting – Mimmelheim ausschließen zu können, ist unter der GVS Krafting – Mimmelheim ein Durchlass (BWV-Nr. 184a) vorgesehen.

Der Verlauf der von Westen kommenden und in den Kagnbach einleitenden Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) und der von Norden kommenden Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 184b) hat sich am Verlauf einer in diesem Bereich bereits bestehenden Entwässerungsleitung zu orientieren. Der Verlauf der bestehenden Entwässerungsleitung wird wie in der Unterlage 3E Blatt 6a dargestellt vermutet. Die bestehende Entwässerungsleitung wird nicht zurückgebaut. Die neuen Entwässerungsleitungen DN 300 und DN 400 werden in Absprache mit den Grundstückseigentümern verlegt. Die Einleitungsstelle wird unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft an einem Bachabschnitt ohne begleitendem Baumbestand angeordnet (siehe Kap. 4.1.4).

Die in der 4. Tektur der Planfeststellungsunterlagen dargestellte Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH (BWV-Nr. 177) wird in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen nicht durchgeführt. Die Leitung wird in ihrer bestehenden Lage gesichert.

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die Verringerung der Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) erfolgt, um eine bessere und verkehrssichere Höhenführung der GVS zu erreichen. Durch den höhenmäßig festgelegten Anschluss an die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) kann die Reduzierung der Steigung nur durch eine Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und dem damit verbundenen, zusätzlichen Grunderwerb erfolgen. Die von dem zusätzlichen Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümer und die Gemeinde Obertaufkirchen haben dieser Änderung zugestimmt.

Im Bestand führt die GVS Krafting – Mimmelheim unmittelbar an einer Scheune des Anwesens Peißing 1 vorbei. Die Scheune ist lage- und höhenmäßig so konzipiert, dass direkt von der GVS zu dem oberen Bereich der Scheune zugefahren werden kann. In der festgestellten Planung der GVS rückt diese gegenüber dem Bestand ab und liegt ca. 3 m höher. Dadurch könnte der obere Teil der Scheune nicht mehr genutzt werden. In der gegenüber der Planfeststellung geänderten Planung wird die GVS nach Norden verschoben. Dadurch kann der Eigentümer des Anwesens seine Scheune weiterhin ohne Einschränkungen nutzen. Es ergibt sich zudem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit der GVS, da der Eigentümer zur Nutzung der Scheune nicht mehr die GVS nutzen muss.

Der Rechtsanwalt des Eigentümers des Anwesens Peißing 1 hat im Auftrag seines Mandanten der Änderung mit Schreiben vom 11.01.2013 zugestimmt. Die Zustimmung liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Gemeinde Rattenkirchen hat der lage- und höhenmäßigen Veränderung der GVS Krafting – Mimmelheim mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2013 ebenfalls zugestimmt. Der Gemeinderatsbeschluss liegt den Antragsunterlagen bei.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Hiervon betroffen sind die Grundstücke mit den Flurnummern 795, 796, 1842, 1843, 1844, 1847, 1871, 1872, 1873, 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen und die Grundstücke mit der Flurnummer 2000 und 2017 der Gemarkung Rattenkirchen.

Durch die mit der Verringerung der Steigung verbundenen Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und die Entwässerungsleitung (BWVZ-Nr. 176f) ergeben sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1871, 1872 und 1873 der Gemarkung Obertaufkirchen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1871 der Gemarkung Obertaufkirchen sind hierfür zusätzliche 480 m² dauerhaft und zusätzliche 1.079 m² vorübergehend erforderlich. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1872 der Gemarkung Obertaufkirchen sind hierfür zusätzliche 210 m² dauerhaft und zusätzliche 265 m² vorübergehend erforderlich. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1873 der Gemarkung Obertaufkirchen werden zusätzliche 71 m² dauerhaft und zusätzliche 150 m² vorübergehend beansprucht.

Für die Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und die Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) ergibt sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen. Diese zusätzliche Inanspruchnahme beträgt dauerhaft 1.636 m² und vorübergehend 1.365 m².

Infolge der Errichtung der Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 795 der Gemarkung Obertaufkirchen ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb in Höhe von 1.651 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 647 m².

Aufgrund der Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) und die Anordnung der Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 796 der Gemarkung Obertaufkirchen eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 1.377 m². Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme dieses Grundstücks reduziert sich um 152 m².

Durch die Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) und die Verbindung der öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Flurnummern 1842 und 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171 und 172) durch den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen dauerhaft 23 m² weniger und vorübergehend 39 m² mehr, von dem Grundstück mit der Flurnummer 1843 der Gemarkung Obertaufkirchen dauerhaft 366 m² weniger und vorübergehend 188 m² mehr benötigt. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen werden dauerhaft 2 m² weniger und vorübergehend 75 m² mehr in Anspruch genommen. Bei dem Grundstück mit der Flurnummer 1847 der Gemarkung Obertaufkirchen erhöht sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um 40 m² und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme um 105 m².

Durch die lage- und höhenmäßige Änderung der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) erhöht sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 der Gemarkung Rattenkirchen um 1.943 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme erhöht sich um 1.648 m². Es ist vorgesehen, die durch die neue Linienführung nicht mehr von der Gemeindeverbindungsstraße beanspruchten Flächen in das Eigentum des Eigentümers des Anwesens Peißing 1 übergehen zu lassen.

Durch die Änderung der GVS Krafting – Mimmelheim erhöht sich zudem die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 2017 der Gemarkung Rattenkirchen um 4.082 m². Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme verringert sich um 306 m².

Die Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH (BWV-Nr. 177) wird nicht durchgeführt. Die Leitung wird in ihrer bestehenden Lage gesichert. Die hierfür vorgesehenen Grunddienstbarkeiten auf den Grundstücken mit den Flurnummern 795 und 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen entfallen.

Die Eigentümer der von der Planänderung betroffenen Privatgrundstücke sind alle anwaltschaftlich vertreten. Für alle betroffenen Flächen wurden Bauerlaubnisse erteilt, die den Antragsunterlagen beigelegt sind.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenständliche bautechnische Planänderung, die zwischen Bau-km 43+900 und Bau-km 44+960 südlich von Mimmelheim vorgesehen ist, betrifft die Belange von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen (Uferböschung eines Weihers (Wasserbeckens) und Feuchtgrünland) sowie von Straßenbegleitgehölzen, durch zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen, durch kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme der Uferböschung des Kagenbaches sowie durch Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 4 und G 5 (Landschaftsgerichte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, von Verschnittflächen und rückzubauenden Straßenflächen bzw. von querenden Straßen). Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei im Wesentlichen nur zu Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Wegenetzes gelegenen Flächen. Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der rund ein Kilometer lange Teilabschnitt in dem die bautechnischen Maßnahmen vorgesehen sind, liegt zwischen dem Ornaubachtal und dem Kagenbachtal bzw. südlich von Mimmelheim. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die stark wellige Altmöranenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und hier sehr strukturarm ist. Bei den zwischen Mimmelheim und Deutenheim vereinzelt vorhandenen Biotopstrukturen (Mulde mit Feuchtgrünland und Weiher, Heckenpflanzung) handelt es sich um lokal bedeutsame Le-

bensräume. Der südlich der Autobahn in einem Abstand von rund 500 m bis 300 m verlaufende, stark mäandrierende Bachlauf des Kagenbaches ist hier die einzige Biotopstruktur mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt, das landschaftliche Funktionsgefüge und das Landschaftsbild.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Die Planänderung hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung sind auch nur einzelne nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Feuchtbiotope) vorhanden. Diese befinden sich u. a. in einer Geländemulde südlich von Mimmelheim sowie entlang des Kagenbaches. Es handelt sich dabei um feuchte Grünlandflächen, einen Weiher und den Kagenbach mit Ufergehölzen sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen. Dies sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

4.1.4. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Rodung von Ufergehölzen am Kagenbach (Galerieauwald) für den Bau der Einleitung einer Entwässerungsleitung in den Kagenbach (BWV-Nr. 176f) wird die Einleitungsstelle an einen gehölzfreien, geraden Bachabschnitt gelegt. Die Einleitungsstelle der bestehenden Entwässerungsleitung, die an einem zwischenzeitlich durch Ufergehölze befestigten Prallufer liegt, wird aufgelassen. Ergänzend werden hier, ebenso wie zwischen Bau-km 44+450 und bei Bau-km 44+550 (Feuchtgrünland, Uferbereich des Weihers) Maßnahmen zum Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S4E) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstig vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) berücksichtigt.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen angepasst.

Ergänzend wird die südlich der Autobahn bei Bau-km 44+600 vorgesehene Gestaltungsmaßnahme G 4 (Gestaltung von Verschnittflächen) um die auf Flurnummer 795, Gemarkung Obertaufkirchen nördlich vom Privatweg des Bundes entstehende Verschnittfläche (rd. 2400 m²) erweitert (G 4E). Die hier vorgesehene Obstwiese wird vergrößert und durch Pflanzung eines Feldgehölzes parallel zum geplanten Lärmschutzwall ergänzt.

4.1.6. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die Planänderung ergeben sich folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Kleinflächige Überbauung der südöstlichen Uferböschung (150 m²) des als Biotop kartierten und westlich der GVS Deutenheim gelegenen Weihers sowie von Straßenbegleitgehölzen (50 m²) durch Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181).
- Kleinflächige Überbauung (100 m²) und vorübergehende Inanspruchnahme (300 m²) von biotopkartiertem Feuchtgrünland bei Bau-km 44+450 durch den Bau des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a).

- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen (3.800 m²) durch die Verschiebung der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) und den Neubau des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) sowie einer befestigten Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a)
- Vorübergehende Inanspruchnahme der nördlichen, gehölzfreien Uferböschung des Kagenbaches durch den Bau der Einleitung einer Entwässerungsleitung.

4.1.7. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die bautechnischen Maßnahmen für die gegenständliche Planänderung werden teilweise auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren. Zusätzlich werden im Rahmen der gegenständlichen Planänderung weitere überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen vorübergehend bzw. dauerhaft in Anspruch genommen und überbaut.

Darüber hinaus kommt es aber auch zu der in Kapitel 4.1.6 genannten kleinflächigen Überbauung von Biotopflächen und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze"¹ ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,17 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich unter Berücksichtigung des zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs für die Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim" auf insgesamt 50,95 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von

¹ "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim"	0,17 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	50,95 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechenbare Fläche)

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich.

In Anlage 2 der Antragsunterlagen erfolgt eine nachrichtliche Gegenüberstellung der Eingriffe und des sich daraus ergebenden Ausgleichsflächenbedarfes mehrerer in Aufstellung befindlicher Planänderungsverfahren des Vorhabensträgers. Übersteigt der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf mehrerer Planänderungsverfahren in Summe die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird in einem nachgeführten Planänderungsverfahren für landschaftspflegerische Maßnahmen eine Nachbilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfes mit Ausgleich der Eingriffe durchgeführt.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von den Planänderungen nicht betroffen.

4.3. Wasserwirtschaft

Hinsichtlich der Entwässerung des anfallenden Straßenwassers der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) ergibt sich keine Änderung gegenüber der Planfeststellung.

Das nördlich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend der unter Ziffer 1. beschriebenen Entwässerungseinrichtungen gefasst und dem Kagnbach zugeleitet. Das südlich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser kann durch die Anordnung mehrerer Durchlässe entweder breitflächig über das Gelände oder gesammelt in Entwässerungsleitungen ebenfalls dem Kagnbach zufließen.